

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17262 –**

### **Umgang mit YPG-Rückkehrern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Dem Kampf der kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG bzw. YPJ und mit ihnen verbündeter Milizen gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) in Syrien und dem Irak haben sich auch ausländische Freiwillige unter anderem aus Deutschland angeschlossen. Bei ihrer Rückkehr nach Deutschland sehen sich YPG-Freiwillige selbst unter Terrorverdacht gestellt. So wurden mehrere Dutzend Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129b des Strafgesetzbuchs – StGB) eingeleitet, ohne dass es allerdings zu einer diesbezüglichen Anklage kam. „Nach aktueller Praxis der Bundesanwaltschaft erfolgt grundsätzlich eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens“, erklärte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenüber der Deutschen Welle ([www.dw.com/de/ypg-r%C3%BCckkehrer-terrorbek%C3%A4mpfer-unter-terrorverdacht/a-51747883](http://www.dw.com/de/ypg-r%C3%BCckkehrer-terrorbek%C3%A4mpfer-unter-terrorverdacht/a-51747883)).

1. Wie viele Personen aus Deutschland mit welchen Staatsbürgerschaften haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung wann und für wie lange welchen gegen den sog. Islamischen Staat (IS) in Syrien und dem Irak kämpfenden Gruppierungen (Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG bzw. YPJ, Demokratische Kräfte Syriens SDF, Internationales Freiheitsbataillon, Arbeiterpartei Kurdistans PKK bzw. Volksverteidigungskräfte HPG bzw. YJA-STAR, Widerstandseinheiten des Sengal YBS, Peschmerga etc.) angeschlossen (bitte auch die Anrainerstaaten Syriens mit in die Aufzählung einbeziehen)?

Es wird grundsätzlich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5241 verwiesen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind seit Mitte 2013 knapp unter 300 Personen mit Deutschlandbezug nach Syrien und in den Irak zur Unterstützung kurdischer Milizen ausgewandert. Darunter befinden sich deutsche, türkische, deutsch-türkische und syrische Staatsangehörige. Überwiegend haben sich die Personen den „Volksverteidigungseinheiten“ (Yekineyen Parastina Gel – YPG) angeschlossen. Die YPG gelten als der bewaffnete Arm der in Nordsyrien aktiven

kurdischen „Partei der demokratischen Union“ (Partiya Yekitiya Demokrat – PYD). Mangels belastbarer Erkenntnisse ist weder eine Aussage über eine genauere Zuordnung zu einer Organisationsmitgliedschaft noch über die Zeitdauer des Aufenthalts vor Ort möglich.

Personen, die sich den Peschmerga-Kräften anschließen wollen bzw. ausgereist sind, werden nicht erfasst.

- a) Wie viele der aus Deutschland ausgereisten freiwilligen Kämpferinnen und Kämpfer gegen den IS sind nach Kenntnis der Bundesregierung wann wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt?

Zwischen 2013 und 2019 sind nach Kenntnis der Bundesregierung 96 Personen nach Deutschland zurückgekehrt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht bekannt ist, ob alle Personen, die zurückgekehrt sind, explizit gegen den IS gekämpft haben.

- b) Wie viele der aus Deutschland ausgereisten freiwilligen Kämpferinnen und Kämpfer gegen den IS sind nach Kenntnis der Bundesregierung wann und wie in Syrien und dem Irak ums Leben gekommen (bitte nach Möglichkeit die Hintergründe bzw. Todesumstände wie Unfall, Tod im Gefecht, Tod durch Luftangriff welcher Armee etc. angeben)?

Nach derzeitigem Erkenntnisstand wurden 23 der aus Deutschland ausgereisten Personen, die sich oben genannten Gruppen angeschlossen haben, bei ihrem Aufenthalt in Syrien und dem Irak getötet. Über die genauen Hintergründe (dies umfasst auch den konkreten Kontrahenten) bzw. Todesumstände liegen keine abschließenden Erkenntnisse vor.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, inwieweit sich aus Deutschland ausgereiste freiwillige Kämpferinnen und Kämpfer gegen den IS in Syrien an Kampfhandlungen gegen die türkische Armee und die mit ihr verbündete Syrische Nationalarmee infolge des türkischen Einmarsches in Afrin 2018 sowie in Gebiete östlich des Euphrat 2019 beteiligt haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele der aus Deutschland ausgereisten Personen, die sich in Syrien oder dem Irak dem Kampf kurdischer Verbände oder mit diesen verbündeter Milizen gegen den IS oder dem Einmarsch der türkischen Armee angeschlossen haben, wurden nach ihrer Rückkehr von welchen Polizeibehörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuft (bitte Phänomenbereiche benennen und angeben, welchen Gruppierungen diese Personen zuvor im Irak oder in Syrien angehört haben, und ob, und wann gegebenenfalls eine Ausstufung erfolgte)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden durch die Polizeien der Länder im Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -ausländische Ideologie- derzeit drei der zurückgekehrten Personen als Gefährder und zwei als relevante Personen eingestuft, im Bereich PMK -links- wird derzeit eine zurückgekehrte Person als relevante Person eingestuft.

4. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Ermittlungsbehörden wann und aufgrund welcher mutmaßlichen Straftaten Ermittlungsverfahren gegen aus Deutschland stammende Personen (bitte Staatsbürgerschaften angeben), die sich dem Kampf gegen den IS oder die in Syrien einmarschierte türkische Armee angeschlossen haben, eingeleitet?

Zu welchem Ergebnis führten diese Verfahren jeweils?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik. Soweit im Zusammenhang mit diesen Ausreisemasnahmen in die Zuständigkeit der Länder fallende Straftaten in Betracht kommen (insbesondere Verfahren nach § 89a StGB), nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung.

5. Treffen Pressemeldungen zu, wonach nach aktueller Praxis der Bundesanwaltschaft grundsätzlich eine Einstellung von Ermittlungsverfahren bezüglich § 129b StGB gegen YPG-Rückkehrer erfolgt ([www.dw.com/de/ypg-r%C3%BCckkehrer-terrorbek%C3%A4mpfer-unter-terrorverdacht/a-51747883](http://www.dw.com/de/ypg-r%C3%BCckkehrer-terrorbek%C3%A4mpfer-unter-terrorverdacht/a-51747883))?

In Ermittlungsverfahren, die ausschließlich wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in der YPG oder Unterstützung derselben, gegebenenfalls auch in Tateinheit/Tatmehrheit mit einer Straftat nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, geführt werden, wird grundsätzlich gemäß § 153c Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung (StPO) von der Verfolgung abgesehen.

- a) Mit welcher Begründung erfolgen die Verfahrenseinstellungen?

Bei der Entscheidung, von der Verfolgung nach § 153c Absatz 1 Nummer 1 StPO abzusehen, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Im Falle einer im Raum stehenden Betätigung für die YPG oder Unterstützung derselben werden bei dieser Entscheidung unter anderem das Gewicht der dem Beschuldigten zur Last liegenden Tat und die die Person des Beschuldigten betreffenden Umstände sowie maßgebend außerprozessuale, insbesondere öffentliche Interessen in den Blick genommen. Berücksichtigt werden insoweit die Entwicklungen im syrischen Bürgerkrieg unter besonderer Beachtung der Rolle der YPG bei der Bekämpfung des IS.

- b) Warum werden überhaupt Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn nach aktueller Praxis grundsätzlich eine Verfahrenseinstellung erfolgt?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist als Strafverfolgungsbehörde aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 Absatz 2 StPO) zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, wenn ein Anfangsverdacht wegen einer Straftat vorliegt.

- c) Welche Erkenntnisse – auch über weitere mit den YPG-Rückkehrern in Kontakt stehende Personen – werden bei den Ermittlungsverfahren gesammelt, und was geschieht mit den gesammelten Daten nach Verfahrenseinstellung?

In den wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in der YPG oder Unterstützung derselben geführten Ermittlungsverfahren wird der Sachverhalt in dem durch die StPO gesteckten Rahmen (§ 160 StPO) soweit aufgeklärt, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung möglich ist. Die dabei angelegten Akten und Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Aufbewahrungs- bzw. Speicherungsfristen aufbewahrt bzw. gespeichert.

- d) Unter welchen Umständen kann sich die aktuelle Praxis der grundsätzlichen Verfahrenseinstellung nach Kenntnis der Bundesregierung ändern?

Zu mutmaßlichen Entwicklungen künftiger Sachverhalte stellt die Bundesregierung keine hypothetischen Erwägungen an.

- e) Betrifft die in der Presse geschilderte aktuelle Praxis, Ermittlungsverfahren gegen zurückkehrende Anti-IS-Kämpfer grundsätzlich einzustellen, nur Personen, die sich YPG, YPJ, SDF angeschlossen haben, oder auch Personen, die anderen in Syrien und dem Irak gegen den IS kämpfenden Verbänden angehört haben?

Die aktuelle Praxis des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, in einzuleitenden Ermittlungsverfahren grundsätzlich von der Verfolgung nach § 153c Absatz 1 Nummer 1 StPO abzusehen, betreffen nur die Gruppierungen YPG, YPJ und SDF.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausschreibung von deutschen Staatsbürgern, die sich YPG YPJ, SDF angeschlossen haben oder auch Personen, die anderen in Syrien und dem Irak gegen den IS kämpfenden Verbänden angehört haben, zur Fahndung bei Interpol durch die Türkei?

Inwiefern informieren deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung die Betroffenen diesbezüglich und warnt sie vor Reisen ins Ausland?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik. Bei Fahndungsersuchen der Türkei, die über Interpol versandt werden, wird nicht erfasst, ob den verfolgten Personen zur Last gelegt wird, sich der YPG/YPJ/SDF oder anderen in Syrien und dem Irak gegen den IS kämpfenden Verbänden angeschlossen zu haben.

Generell gilt, dass die Prüfung der Bewilligung von Fahndungsersuchen aus der Türkei auch beinhaltet, ob der Betroffene im Einzelfall über das Fahndungsersuchen informiert werden soll.